

Begründung:

Im Zuge des Integrierten Handlungskonzeptes ist mit der Maßnahme 4.2.1 die Kofinanzierung kommunales Förderprogramm zur Standortaufwertung (Haus- und Hofprogramm) vorgesehen. Das sogenannte Haus- und Hofprogramm dient der Unterstützung privater Akteure bei der Erhaltung und Weiterentwicklung des Zentrums mit Hauptgeschäftsbereich. Durch diese Unterstützungsprogramm wird für Einzelgebäude sowie öffentlich nutz- bzw. einsehbare Freiräume, die von wesentlicher Bedeutung für den Gesamteindruck sind, ein Anstoß zur gestalterischen Verbesserung gegeben. Private Eigentümer*innen sollen unterstützt und aktiviert werden ihre Fassaden- und Hofflächen zu verschönern, damit so das Gesicht des Stadtkerns aufgewertet wird. Dabei handelt es sich um Fassaden und Freiflächen, die dem öffentlich frequentierten und dauerhaft einsehbaren Raum innerhalb des Anwendungsbereiches des Gestaltungsleitfadens zugewandt sind. Die Förderung der Maßnahmen ist ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis einschließlich 30.11.2022 (Durchführungszeitraum) möglich. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bewertungsgrundlage ist der „Gestaltungsleitfaden für eine attraktive Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth“ samt dem zugehörigen räumlichen Anwendungsbereich, welcher in gleicher Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 16.09.2020 unter dem Tagesordnungspunkt 1.6.1 beschlossen werden soll. Für einen ressourcensparenden Umgang wird innerhalb dieser Vorlage darauf verzichtet, den 90-seitigen Gestaltungsleitfaden doppelt als Anlage anzufügen. Stattdessen kann dieser in der Anlage 3 aus TOP 1.6.1 eingesehen werden.

Mit dem Haus- und Hofprogramm soll die Gestaltung von privaten Hausfassaden sowie die Entsiegelung, Begrünung und Gestaltung von Gebäudevor-/ Hofflächen gefördert werden. Mit den Maßnahmen soll eine wesentliche und nachhaltige Verbesserung der Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität im Anwendungsbereich des Gestaltungsleitfadens Innenstadt erreicht werden.

Gefördert werden z.B. die nachfolgenden Maßnahmen auf Fassaden und Freiflächen, die dem öffentlich frequentierten und dauerhaft einsehbaren Raum innerhalb des Geltungsbereiches des Gestaltungsleitfadens zugewandt sind:

- Instandsetzung und Sanierung von Fassaden sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen, Verputzen und Streichen,
- der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung erhaltenswerter ursprünglicher Fassaden- und Fenstergliederungen,
- Restaurierung und Erneuerung von gestalterisch aufwändigen und für das Stadtbild bedeutsamen Fassaden und Fassadenteilen z.B. von Stuck- und Fassadenornamenten,
- Neuverschieferung unter Wahrung des zeitgenössischen Baustils,
- Vorbereitende Maßnahmen wie Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen oder Durchwegungen, Entsiegelung von Hofflächen,
- Gestaltung von Abstandsflächen, Vorgärten, Innen- und Hinterhöfen,
- Begrünung von Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,

- Ertüchtigung der Fassade durch Rückbau von Werbeanlagen und Werbeträgern, die zum Zeitpunkt der Antragstellung keiner Nutzung im oder am Gebäude zuzuordnen sind,
- Lichttechnische Verbesserung von privaten Bereichen mit positiver Auswirkung auf den öffentlichen Raum,
- Lichttechnische Inszenierung stadtbildprägender Fassaden,

Zusätzlich zu den Fördergegenständen werden in den Richtlinien auch Bedingungen, Voraussetzungen und Hinweise zum Antragverfahren aufgeführt. Damit möglichst viele Interessenten von einem finanziellen Zuschuss profitieren können, ist es beabsichtigt, das Fördervolumen von 60.000,00 € auf einen gebäudespezifischen Zuschuss von maximal 3.000,00 € zu begrenzen. Dadurch können min. 20 Antragsteller*innen zur Förderung auserwählt werden, wodurch die Ausstrahlungskraft auf die gesamte Innenstadt durch viele Einzelprojekte vergrößert wird. Sofern bis zum 01.09.2022 das Fördervolumen von 60.000,00 € nicht vollständig durch bewilligte Förderanträge gebunden ist, behält sich die Hansestadt Wipperfürth die Möglichkeit vor, den verbleibenden Förderbetrag auf die zuvor auserwählten Förderprojekte angemessen und vergaberechtskonform zu verteilen.